

## **REGIERUNG VON OBERBAYERN**

**Luftverkehrsgesetz (LuftVG), Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag auf Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschraubersonderlandeplatzes auf dem Dach des (neuen) Klinikums Memmingen gemäß § 6 LuftVG;**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht nach den §§ 7 Abs. 1, 5 Abs. 2 UVPG;**

**Az.: 3721.25\_14-57**

Die Klinikum Memmingen Anstalt des öffentlichen Rechts, Bismarckstraße 23, 87700 Memmingen, beantragte die Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Landeplatzes für besondere Zwecke zur Durchführung von Starts und Landungen mit Hubschraubern (Hubschraubersonderlandeplatz) nach Sichtflugregeln bei Tage und bei Nacht auf der Dachfläche des geplanten Klinikersatzbaus im Nordwesten der Stadt Memmingen nahe des Autobahnkreuzes A7/A96.

Der Hubschraubersonderlandeplatz soll der Durchführung von Hubschrauberflügen im Rahmen des Rettungsdienstes, Katastrophenschutzes, Krankentransportes und damit in Zusammenhang stehenden Flügen wie dem Transport von medizinischen Spezialisten, medizinischem Gerät, Arzneimitteln usw. bei Tage und in der Nacht dienen.

Aufgrund der Erfahrungen mit dem aktuell genutzten, von der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit Bescheid vom 20.09.2016, Nr. 25-3-3721.4-2016-MM, genehmigten Hubschrauberdachlandeplatz auf dem bestehenden Klinikum in der Bismarckstraße 23, 87700 Memmingen, wird am neuen Standort mit einem Umfang von 200 Flugbewegungen (100 Starts und 100 Landungen) pro Jahr – bis zu 10 % hiervon im Nachtzeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr Ortszeit – gerechnet.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.12.2 zum UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Prüfung erfolgte schutzgutbezogen (vgl. § 2 Abs. 1 UVPG).

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zulasten der prüfungsgegenständlichen Schutzgüter ausgelöst werden. Somit entfällt die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gesichtspunkte:

Der Hubschraubersonderlandeplatz soll im Zusammenhang mit dem Ersatzbau des Memminger Klinikums und entsprechend den Festsetzungen des rechtskräftigen „Bebauungsplans A43 – Städtisches Klinikum mit ergänzenden Gesundheitseinrichtungen“ der Stadt Memmingen errichtet werden und nimmt aufgrund seiner Lage auf dem Klinikdach mit einer Höhe von über 30 m über Grund aus städtebaulicher und naturschutzfachlicher Sicht lediglich eine untergeordnete Rolle ein.

Zwar ist der Betrieb von Luftfahrzeugen grundsätzlich mit Schadstoff- und Geräuschemissionen verbunden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das **Schutzgut Mensch**, insbesondere die menschliche Gesundheit sind angesichts des prognostizierten Flugbetriebs mit 200 jährlichen Flugbewegungen jedoch nicht zu erwarten. Zu beachten ist vorliegend auch die Vorbelastung durch Lärm und Schadstoffe, welche vom Straßenverkehr auf den Autobahnen A7 und A96 bzw. dem Autobahnkreuz A7/A96 generiert werden. Die nun hinzukommenden Umweltauswirkungen sind angesichts des erwarteten Flugbetriebs demgegenüber vernachlässigbar.

Das Vorhaben ruft auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die **Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** hervor; Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Nachteilige Auswirkungen auf die **Schutzgüter Fläche und Boden** sind durch die Anlage und den Betrieb des beantragten Hubschrauberlandeplatzes angesichts der Dachlage ebenfalls nicht zu erwarten. Auch finden dort keine Betankungen und Wartungen statt.

Darüber hinaus sind auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die **Schutzgüter Wasser, Hydrogeologie und Geologie** zu befürchten. Eingriffe in Schutzgebiete und Oberflächengewässer finden nicht statt. Insbesondere werden die Luftfahrzeuge am Landeplatz nicht betankt und gewartet. Für Havariefälle sind in den Auflagen der Genehmigung ausreichende Schutzmaßnahmen getroffen.

Auch die **Schutzgüter Luft, Klima und Lufthygiene** sind nicht durch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen betroffen. Zwar ist der Betrieb von Luftfahrzeugen mit Schadstoffemissionen verbunden, diese sind jedoch im Falle des verhältnismäßig geringen Nutzungsumfangs unerheblich. Zum Einsatz kommen ausschließlich geprüfte und zum Verkehr zugelassene Luftfahrzeuge.

Das Vorhaben ruft weiterhin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das **Schutzgut Landschaft** hervor. Der Dachlandeplatz ist ein kleiner Baustein der neuen Klinikanlage in Memmingen und wirkt sich als solcher nicht landschaftsprägend aus. Eingriffe in die Landschaft finden per se nicht statt.

Ebenso wenig sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die **Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** zu erwarten. Bau- und Bodendenkmäler sind im Bereich des Vorhabens nicht bekannt. Sonstige Sachgüter werden vom Vorhaben nicht berührt.

**Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern** sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Heßstraße 130, 80797 München, unter [luftamt@reg-ob.bayern.de](mailto:luftamt@reg-ob.bayern.de) oder der Tel.-Nr. 089/2176-0 eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

München, 24.01.2025  
Regierung von Oberbayern

gez.  
Hailer  
Regierungsamtsrätin

[Daten | IGE-NG \(uyp-verbund.de\)](https://www.uvp-verbund.de)